



1. Gesetzliche Anforderungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Arbeitsgeber sind für die Sicherheit ihrer Arbeitsnehmer verantwortlich:

- Verordnung über die Unfallverhütung, VUV: Artikel 3-10
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, ArGV (Gesundheitsschutz): Artikel 3-9
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- ASA-Richtlinie 6508
- EKAS Richtlinie 2134

1.2 Arbeitgeber mit 10 oder mehr Angestellten

Arbeitgeber mit 10 oder mehr Angestellten, die pro Kalenderjahr eingesetzt werden, müssen ein Sicherheitssystem unter Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) ausarbeiten. Es dürfen eigenständige Lösungen ausgearbeitet werden oder ein Beitritt zu einer Branchenlösung sein.

Teilzeit Angestellte und temporäre Hilfskräfte sind auch als angestellt auszuweisen. Die AHV-Abrechnung Ende des Jahres ist ausschlaggebend für die Anzahl Angestellter.

1.3 Arbeitgeber mit weniger als 10 Angestellten

Arbeitgeber mit weniger als 10 Angestellten (pro Kalenderjahr eingesetzt) müssen die Sicherheit der Arbeitsnehmer mit einfachen Mitteln gewährleisten.

Teilzeit Angestellte und temporäre Hilfskräfte sind auch als angestellt auszuweisen. Die AHV-Abrechnung Ende des Jahres ist ausschlaggebend für die Anzahl Angestellter.

2. Minimale Anforderungen an alle Arbeitsgeber, vor allem mit weniger als 10 Angestellten

Sicherheitsvorkehrungen sind für die Gruppe Artus wichtig und sollen folgendermassen für die PEFC- wie die FSC®-Zertifizierung eingehalten werden:



Für FSC (und PEFC):

1. Die Betriebe sind bei der SUVA **angemeldet** (FSC STD 01 001, §4.2.1).
2. Bei den Arbeiten im Wald werden die branchenüblichen Sicherheitsregeln (**EKAS Richtlinie 2134**) angewandt (FSC § 4.2.3 und 4.2.4; PEFC ND003 §1.2.1).
3. Bei den Arbeiten im und ausserhalb vom Wald werden die **Gefahren solide eingeschätzt**. Die daraus abgeleiteten Sicherheitsmassnahmen sind in der Schlagskizze und/oder im Arbeitsauftrag ersichtlich (FSC §4.2.2).
4. **Die Arbeitnehmer haben Zugang zu einer Notfallplanung** (z.B. T-Punkt, Notfallnummern, Koordinaten...; auf der Person oder im Fahrzeug) und verfügen über funktionierende Kommunikationsmittel. Alle Arbeitnehmer tragen bei sich die Notfallnummern (FSC §4.2.2).
5. Bei jeder Baustelle ist ein **Verantwortlicher bestimmt** (FSC §4.2.2).
6. Alle Angestellten haben eine **Ausbildung/Schulung** in Sicherheit am Arbeitsplatz und Erste Hilfe erhalten und können diese **belegen** (z.B. EFZ Forstwart) (FSC §4.2.3, PEFC §1.3.2).
7. Die Angestellten haben eine **zweckgemässe PSA und gebrauchen diese** (FSC §4.2.5).
8. Der Zustand und das Tragen der **PSA wird** durch die Betriebsleitung **kontrolliert** (FSC §4.2.6; PEFC 1.2.3).
9. **Alle** erforderlichen Werkzeuge, Maschinen, Stoffe und Geräte sowie angemessene PSA sind verfügbar und **in gutem Zustand** (FSC §4.2.5).
10. Der Betrieb führt eine **Unfallstatistik** oder, im Falle von kleinen Betrieben, **archivieren** die Unfallmeldungen (FSC §4.2.7).
11. Alle Angestellten sind über die von **Zecken übertragenen Krankheiten** und die entsprechenden Schutzmassnahmen informiert (FSC §4.2.10).

Zusätzlich müssen PEFC zertifizierte Betriebe folgende PEFC Anforderung erfüllen:

12. Private Waldeigentümer, die selber holzen, müssen ein **Sicherheits- und Erste Hilfekurs absolviert haben** (§1.2.2)
13. Der Betrieb hat ein **Organigramm**. Betriebe mit mehr als 400 ha haben die **Unterlagen ihrer Mitarbeiter abgelegt** (§1.3.1).
14. Es werden **jährliche Mitarbeitergespräche geführt und dokumentiert** (§1.3.3)
15. Die Mitarbeiter **können regelmässig Weiterbildungskurse besuchen** (§1.3.4)